



# Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Sankt Peter-Ording



## § 1 Träger und Aufgaben

Die Gemeindebücherei, im folgenden Bücherei genannt, ist eine unselbstständige, öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Gemeinde St. Peter-Ording geführt. Aufgabe der Bücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien.

## § 2 Umfang der Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen (Abs. 3) berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen.
- (2) Für Kinder unter sechs Jahren können die Erziehungsberechtigten mit ihrem Nuterausweis Medien entleihen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung und setzt die Benutzungszeiten fest.

## § 3 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises / Reisepasses / Kinderreisepasses bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der/die Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren der/die gesetzliche Vertreter/in, erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung wird für jede/n Benutzer/in eine Ausweiskarte ausgestellt. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei Sankt Peter-Ording.
- (4) Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Ausweiskarte verliert ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

## § 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für die Entleihung von Medien werden Benutzungsgebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung fällig. Gegen Vorlage des Nuterausweises werden Medien bis zu 21 Tagen entliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht verliehen ; die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 9 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen sind bei dem Antrag die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal eine Woche nach Rückgabe durch den vorherigen Entleiher bereit gehalten. Bei Bedarf kann die Leitung der Bücherei die Vorbestellmöglichkeiten für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.
- (4) Die Bücherei kann entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag des/der Benutzers/in durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## § 5 Behandlung der entliehenen Bücher und anderer Medien / Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in hat die entliehenen Bücher und anderen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher und andere Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die Benutzer/in. Im Verlustfall hat der/die Entleiher/in den Kaufpreis als Ersatz zu zahlen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Nutzausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren deren gesetzliche Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von audiovisuellen Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bücherei entstehen.
- (7) Eine Haftung für mitgebrachte Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Kleidungsstücke werden von der Bücherei nicht übernommen.

## **§ 6 Internetzugang**

Für die Benutzung des öffentlichen Internetzugangs gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

## **§ 7 Gebühren**

Es werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

## **§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Bücherei, in Vertretung dem diensthabende Büchereipersonal, das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen und Besucher/innen der Bücherei wird keine Haftung übernommen.
- (4) Mit Ausnahme von Begleittieren von Personen mit Handicap dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
- (5) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/innen können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn die gegen diese Satzung verstoßen. Gegen einen Ausschluss kann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Sankt Peter-Ording Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Bücherei ist berechtigt, für ihre satzungsgemäßen Zwecke (einschließlich des Mahnwesens) personenbezogene Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und zu speichern.
- (2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich von der Bücherei und nur für deren Zwecke verwaltet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

St. Peter-Ording, den 24.11.2014

**Gemeinde St. Peter-Ording**  
**Der Bürgermeister**

  
.....  
(Balsmeier)